

BEITRAGSORDNUNG ab 01.01.2026

Ziel dieser Beitragsordnung ist es, die Finanzierung des Verbandes sicherzustellen und dabei die Mitglieder gleichmäßig nach dem Prinzip des Gleichheitsgrundsatzes möglichst gerecht zu belasten.

Der Beitrag stellt ab auf das Gesamtunternehmen. Unternehmen mit Zweigniederlassungen werden als Ganzes zum Beitrag veranlagt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für solche Unternehmen (Firmen), die einen gemeinsamen Hauptgesellschafter haben. Hauptgesellschafter im Sinne dieser Regelung ist derjenige Gesellschafter, der mindestens 40 % aller Gesellschaftsanteile an einem Unternehmen hält. Ist ein Gesellschafter eines Mitglieds auch mit mindestens 40 % an einem weiteren Unternehmen beteiligt, welches zwar kein Mitglied des Bundesverbands (BF) ist, gleichwohl Mitglied sein könnte, so ist auch der Umsatz dieses Unternehmens für die Beitragspflicht relevant (mittelbare Vorteile aus der Vereinsmitgliedschaft).

Der Jahresbeitrag ist fällig am ersten Januar jeden Jahres, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und bemisst sich nach dem Außenumsatz der gesamten Palette Glas in Deutschland gemäß folgender Staffel:

Beitragsklasse	Jahresumsatz in Mio. EUR	Beitrag in EUR
1	bis 2	1.486,00 €
2	2 bis 5	2.232,00 €
3	5 bis 10	3.477,00 €
4	10 bis 20	4.719,00 €
5	20 bis 50	6.213,00 €
6	50 bis 100	9.321,00 €
7	100 bis 200	14.914,00 €
8	über 200	28.591,00 €
9	Fördermitglieder Gruppe A	2.232,00 €
10	Fördermitglieder Gruppe B	4.719,00 €
11	Fördermitglieder Gruppe C	6.213,00 €

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung 2024 steigen die Beiträge zunächst bis einschließlich 2028 jährlich um 2 %, abgerundet auf volle Euro.

Die Einstufung der Fördermitglieder in die Gruppe A, B oder C soll nach Maßgabe des Umsatzes des Fördermitglieds in der Flachglasbranche einvernehmlich erfolgen.